



MAISHOFEN
- DIE GEMEINDE -

Datum: 12. Dezember 2019
Zahl: 986/2019
Abteilung: Amtsleitung
Sachbearbeiter: Hr. Bauer, DW 21
email: bauer@maishofen.at

Ortspolizeiliche Verordnung

Sperre wegen akuter Lawinengefahr

Artikel 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Maishofen erlässt gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994, idgF. zur Abwehr bzw. Beseitigung eines das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes folgende ortspolizeiliche Verordnung:

- a) **Art des Missstandes bzw. der Störung:**
Gadenstättnlawine - Lawinengefahr, Aufforstungsgebiet
- b) **Ort der Gefahr und des Wirkungsbereiches dieser Verordnung:**

Das Lawineneinzugsgebiet liegt an einem Südhang zwischen der „Gadenstättn“ und der „Jahnhütte“ und erstreckt sich über eine Breite von insgesamt 500 m. Das Anbruchgebiet der Gadenstättnlawine beginnt direkt unterhalb eines Vorgipfels der „Sausteigen“ (1.800m) und reicht bis auf eine Seehöhe von 1.500 m herab. Das Lawineneinzugsgebiet befindet sich im Wechselbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima im Niederschlagsschatten der nördlichen Kalkalpen und besteht daher besondere Lawinengefahr. Das Sperrgebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 13 ha und umfasst Teilflächen der GP 211, 212 und 215, je KG 57301 Atzing.

Grundlagen:

I.) Gültiger Gefahrenzonenplan des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus, Zahl BMNT-LE.3.3.3./0109-III/5/2018 vom 03.12.2018.

II.) Lageplan des Sperrgebietes als Anlage zur Verordnung (Gelber Sperrbereich innerhalb der roten Umfassungslinie). Anlage „A“

c) **Verfügung:**

Befahrungs - und Begehungsverbot des Sperrgebietes laut Lageplan mit Wintersportgeräten jeweils für die Wintersaison (1.12. bis Ostern jeden Jahres).

Artikel 2

Eine Nichtbefolgung bzw. Nichtbeachtung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, § 10 durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft (Strafraumen: Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen).

Die Verordnung gilt solange bis diese ausdrücklich widerrufen wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Ing. Franz Eder

Maishofen, am 12.12.2019



Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 28.12.2019

HW: 406839; 247446
RW: 408189; 250033

Verwendung: = Sperrgebiet
Bearbeiter: WLV + Gde Maishofen
Karte erstellt am: 12.12.2019
Koordinatensystem: BMN M31
Quellen: SAGIS, LFRZ, BEV,
Österreichisches Adressregister

**Salzburger Geographisches
Informationssystem**

Fanny-von-Lehnert Straße 1
A-5010 Salzburg
Tel. +43 662 8042-4388
Fax +43 662 8042-4198
sagis@salzburg.gv.at



Das Land Salzburg übernimmt keine Haftung
für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Sperrgebiet Gadenstätlawine = Gelbe Fläche

BEILAGE

Ⓐ

zur
VERORDNUNG
VOM 13.12.19

